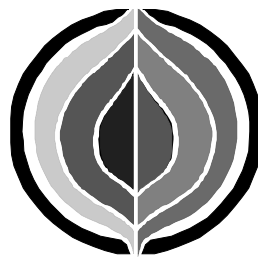


Preis für besondere Verdienste um die Förderung Nachwachsender Rohstoffe ERNST-PELZ-PREIS

Vergaberichtlinien



C.A.R.M.E.N.

Centrales **A**grar-**R**ohstoff-**M**arketing- und **E**nergie- **N**etzwerk

1. Stiftung des Preises

Die Ernst-Pelz-Stiftung bestimmt als Stifter, dass jährlich ein Preis für besondere Verdienste um die Förderung nachwachsender Rohstoffe in Höhe von 10.000 € vergeben wird.

2. Preisträger/in

Träger/in des Preises sollen Persönlichkeiten oder ausnahmsweise Personengruppe sein, die unter Inkaufnahme wirtschaftlicher Risiken und/oder durch überragendes persönliches Engagement einen bedeutenden Beitrag zur Förderung heimischer nachwachsender Rohstoffe geleistet haben und sich freiheitlich-humanen Grundwerten verpflichtet fühlen.

3. Auswahlkriterien für die Preisträger

Die Preisträger werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

3.1. Sie müssen überragende Leistungen erbracht haben zugunsten der umweltfreundlichen stofflichen und/oder energetischen Nutzung heimischer nachwachsender Rohstoffe.

3.2. Diese Leistungen können bestehen in

- ◇ Forschung und/oder
- ◇ Entwicklung und/oder
- ◇ Rohstofferzeugung und/oder
- ◇ Produktherstellung und/oder
- ◇ Markteinführung und/oder
- ◇ Anwendung.

3.3. Forschungs- und/oder Entwicklungsleistungen müssen

- ◇ innovativ sein und
- ◇ technische Originalität haben.

Alle Leistungen müssen

- ◇ wirtschaftlich nutzbares Potential klar erkennen lassen sowie
- ◇ Vorteile für die Landwirtschaft/Wirtschaft in einem sinnvollen Zeitraum versprechen.

4. Verwendung des Preises

Der mit dem Preis verbundene Geldbetrag soll nach Möglichkeit für Maßnahmen verwendet werden, die die bisherige Arbeit ergänzt, fortführt oder auf eine breitere Grundlage stellt.

5. Auswahl der Preisträger

Der/die Preisträger/in wird vom Stifter auf Vorschlag des Förderkuratoriums bestimmt.

6. Förderkuratorium

Das Förderkuratorium besteht aus

- ◇ dem Stifter des Preises

sowie aus 6 weiteren Mitgliedern, nämlich

- ◇ 1 Vertreter/in des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
- ◇ 1 Vertreter/in des Bayerischen Bauernverbandes,
- ◇ 2 Vertretern/in der Wissenschaft bzw. des Umweltbereichs,
- ◇ 2 Vertretern/in der Wirtschaft.

Die Mitglieder des Förderkuratoriums werden von den entsendenden Institutionen im Einvernehmen mit dem Stifter für jeweils 2 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

Den Vorsitz im Förderkuratorium führt die/der Vertreter/in des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie oder der Stifter.

Die Mitgliedschaft im Förderkuratorium ist ehrenamtlich.

Das Förderkuratorium ist beschlussfähig, wenn in einer Kuratoriumssitzung mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über jede Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt wird.

Die Mitglieder des Förderkuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

Die berufenen Mitglieder des Förderkuratoriums haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und Erstattung der in Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Reisekosten.

Jedes Mitglied des Förderkuratoriums und der Stifter sind berechtigt, Vorschläge zur Wahl der Preisträger zu machen. Vorschläge von außenstehenden Persönlichkeiten oder Institutionen können nur über ein Mitglied des Förderkuratoriums eingebracht werden.

7. Bekanntgabe der Preisträger

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gibt den Namen des Preisträgers bekannt und unterrichtet die Öffentlichkeit in gebührender Weise über den Preisträger und die Überreichung des Preises.

8. Preisverleihung

Der Preis für besondere Verdienste um die Förderung nachwachsender Rohstoffe soll durch den Bayerischen Staatsminister/in für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder durch den Bayerischen Wirtschaftsminister/in im Rahmen eines geeigneten Festaktes überreicht werden.

Termin, Ort und Rahmen der Verleihung legt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem Stifter fest.

9. Ausfall des Preises

Kann das Förderkuratorium keine(n) geeignet(e) Preisträger/in vorschlagen, entfällt der Preis.

10. Ausschluss des Rechtsweges

Über etwaige Meinungsverschiedenheiten, die bei der Anwendung der vorliegenden Vergaberichtlinien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Stifter.

